

II-4756 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/169-Pr.2/82

1982 12 13

2180 IAB

1983 -01- 04

zu 2205 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Maria Stangl und Genossen vom 15. November 1982, Nr. 2205/J, betreffend Streichung der Sonderregelung bei der Grunderwerbssteuer, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Aufkommen an Grunderwerbsteuer hat im Jahre 1981 rund 2 Mrd. S betragen. Die Grunderwerbsteuer wird zwar vom Bund eingehoben, kann aber praktisch als ausschließliche Gemeindeabgabe bezeichnet werden, weil 96 % des Ertrages den Gemeinden zugute kommen und der Bund nur eine Einhebungsvergütung von 4 Prozent erhält. Dies möchte ich deshalb vorausschicken, weil daraus ersichtlich wird, daß ich bei einer allfälligen Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes keinerlei fiskalisches Interesse verfolge, sondern daß es ausschließlich um eine Vereinfachung geht.

Das derzeit geltende Grunderwerbsteuerrecht ist nämlich durch eine große Anzahl von Befreiungsbestimmungen gekennzeichnet. Von dem der Grunderwerbsteuer unterliegenden Gesamtumsatz an Grundstücken (Summe der Bemessungsgrundlagen) sind etwa 43 % von der Besteuerung ausgenommen. Dieser Zustand hat Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Abgabe aufkommen lassen. Hiezu kommt, daß die Feststellung der Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes in der Regel zu einem weit höheren Verwaltungsaufwand führt als die im Normalfall vorgesehene Vorschreibung und Einhebung der Abgabe.

- 2 -

Auch in den Rechtsmittelverfahren sowie in den Verfahren vor den Höchstgerichten ist überwiegend die Anwendung der Befreiungsvorschriften strittig. Diese Umstände haben verschiedentlich den Ruf nach einer Reform der Grunderwerbbesteuerung laut werden lassen.

Auch die Steuerreformkommission hat sich eingehend mit dem Grunderwerbsteuergesetz befaßt und sich für eine umfassende Reform ausgesprochen. Sie hat einen drastischen Abbau der Steuerbefreiungen in Verbindung mit einer gleichzeitigen Senkung des allgemeinen Steuersatzes von derzeit 8 % auf 4 bis 5 % vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang erscheint erwähnenswert, daß nach Ansicht der Steuerreformkommission die für die Land- und Forstwirtschaft in Betracht kommende Befreiungsbestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 4 GrEStG (Angelegenheiten der Bodenreform) gleichfalls aufgehoben werden sollte.

Es ist richtig, daß ich eine Neuregelung der Grunderwerbbesteuerung, die weitgehend den Anregungen der Steuerreformkommission entspricht, zur Diskussion gestellt habe. Ich habe aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ich weitere Schritte in Richtung einer Reform jedoch von der Voraussetzung abhängig mache, daß sich hierfür ein breiter politischer Konsens findet, da eine Reform aufkommensneutral gestaltet werden müßte. Der große Vorteil einer Reform liegt vielmehr in einer Verwaltungsvereinfachung und in der Transparenz der gesetzlichen Vorschriften, wodurch dem einzelnen Staatsbürger ein besserer Zugang zum Recht ermöglicht wird.

